

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-1416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/65-Pr.2/80

1980 07 28

599 IAB

1980-07-29

zu 587/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen vom 3. Juni 1980, Nr. 587/J, betreffend Lohn- und Einkommensteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Im Jahre 1980 wird die durchschnittliche Lohnsteuerbelastung der lohnsteuerpflichtigen Einkommen voraussichtlich 11,5 % betragen.

Zu 2):

Ich habe bereits wiederholt ausgeführt, daß in der gegenwärtigen Wirtschaftssituation der Budgetsanierung Vorrang eingeräumt werden muß. Aus diesem Grund ist eine spürbare Steuersenkung zum 1.1.1981 nicht vertretbar. Dennoch habe ich aber bereits den Auftrag gegeben, mit Vorarbeiten für eine umfassende Steuerreform zu beginnen und zwar nicht nur an die zuständigen Abteilungen meines Ressorts, sondern auch an die Steuerreformkommission, die diese Fragen in einem eigenen Ausschuß behandeln wird.

Zu 3):

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit immer wieder ihre Bereitschaft gezeigt, wenn es die allgemeine Wirtschaftssituation und insbesondere die budgetäre Lage erlaubt hat, Steuersenkungen durchzuführen (1.1.1971, Vorleistung 1972, 1.1.1973, 1.1.1975, 1.1.1979).

Der Zeitpunkt der Änderung des Lohn- und Einkommensteuertarifes hängt daher von der Entwicklung der Wirtschaftslage bzw. der Budgetsituation ab.

Zu 4):

Da der Zeitpunkt einer Änderung des Lohn- und Einkommensteuertarifes derzeit nicht absehbar ist, kann auch die durchschnittliche Lohnsteuerbelastung bis zu diesem Zeitpunkt nicht prognostiziert werden.

Zu 5):

Eine Besteuerung der Mindesteinkommen für Pensionsbezieher in Höhe des Richtsatzes für Ausgleichszulagen wird vermieden werden. Eine Einkommensteuergesetz-Novelle in dieser Richtung ist in Ausarbeitung, mit der Zielrichtung, eine Steuerbefreiung für Mindestpensionen im Ausmaß des jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatzes neu einzuführen.

Zu 6):

Wie bereits ausgeführt, sind Vorarbeiten für eine künftige Steuerreform bereits im Laufen, deren Ergebnis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht feststeht. Zum Problem einer Anhebung des Grenzsteuersatzes ist festzustellen, daß für die Beurteilung dieser Frage nicht nur ein internationaler Vergleich angestellt werden müßte, sondern auch innerstaatliche Auswirkungen zu prüfen sein werden. In Anbetracht der nur geringen Anzahl der Bezieher derart hoher Einkommen - in diesen Einkommensbereichen befinden sich in Österreich höchstens 5.000 natürliche Personen - und des dadurch drohenden Verlustes von Leistungsträgern, insbesondere durch Auswanderung und Steuerverlagerungen, erscheinen derartige Maßnahmen nicht sehr erfolgversprechend.

Zu 7 - 9):

Es ist nicht beabsichtigt den Bezug bzw. die Höhe der Familienbeihilfe von der Höhe des Einkommens des Anspruchsberechtigten abhängig zu machen. Bei der Familienbeihilfe handelt es sich nämlich um eine familienpolitische Maßnahme. Die Familienpolitik umfaßt aber alle Familien ohne Rücksicht auf deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Zu 9 - 12):

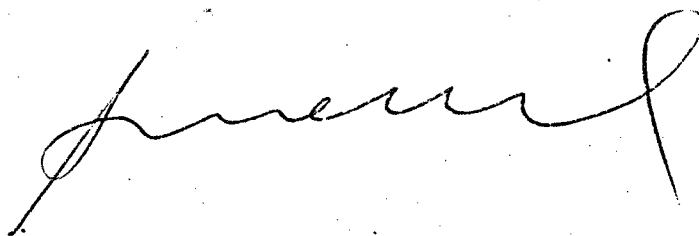
Das Finanzressort erscheint für eine Einführung von Einkommensobergrenzen für soziale Leistungen der öffentlichen Hand nicht direkt, jedenfalls aber nicht allein berufen.

Der sozialversicherungsrechtliche Sektor der primär in den Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fällt, kennt für bestimmte Leistungen Einkommens- bzw. Gesamteinkommenslimite, wie sie beispielsweise die gesetzlichen Richtsätze für die Ausgleichszulagen darstellen.

- 3 -

Im Rahmen der Arbeitsmarktförderung gibt es für bestimmte Individualbeihilfen, ebenfalls Einkommenslimite, die von dem für diesen Bereich berufenen Bundesministerium für soziale Verwaltung im Rahmen von Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik und dem Bundesministerium für Finanzen erlassen bzw. festgesetzt werden. Bloße Richtlinien deshalb, weil die Beihilfen der Arbeitsmarktförderung nur auf Kann-Bestimmungen beruhen und daher Ermessensleistungen darstellen.

Soweit überblickt werden kann, bestehen weder de lege ferenda für gesetzliche Limite im Rahmen der Sozialversicherung, noch im Zuge beabsichtigter Richtlinien, Änderungsabsichten im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, die eine Verschlechterung dieser Bestimmungen für die Bezieher von Leistungen vorsehen würden; es ist im Gegenteil teils im Zuge der Dynamisierungsbestimmungen, teils über diese hinausgehend, an Verbesserungen gedacht.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. ...', written in a cursive style.